

Satzung

des Förderverein der Grundschule Kritzmow e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Kritzmow
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz im Schulweg 1d, 18198 Kritzmow.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die soziale und kulturelle Förderung der Schüler und Lehrkräfte der Grundschule Kritzmow, sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und organisatorische Unterstützung von Vorhaben der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist. Verzug tritt nach der ersten Mahnung ein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen
- auf der Grundlage der Satzung abzustimmen
- Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, er soll nicht weniger als 10,00 € im Jahr betragen. Höhere Beiträge können vom Mitglied freiwillig erbracht werden.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus jeweils bis März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Eintrittsjahr bis zum September des Jahres voll zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zumindest drei Personen und setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf fünf Personen erweitert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung
- wählt die Vorstandsmitglieder,
 - bestätigt den Jahresbericht,
 - legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest,
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - entscheidet über Satzungsänderungen,
 - kann über Misstrauensantrag, getragen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben,
 - beschließt über Anträge,
 - erteilt dem Vorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft Entlastung,
 - beschließt die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (9) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kritzmow mit der Maßgabe, es zum Zwecke der sozialen und kulturellen Förderung der Schüler und Lehrkräfte der Grundschule Kritzmow zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.04.1997 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2012 geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2005 wurde der Vereinsnamen geändert.